

# RS Vwgh 1997/1/22 94/12/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1997

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §20b Abs6 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/24 88/12/0123 4

## Stammrechtssatz

Eine zumutbare Handlungsalternative zu der vom Beamten gewählten Möglichkeit der Begründung eines Wohnsitzes außerhalb der 20 km-Zone fehlt a) wenn der Beamte mit seiner Wohnungswahl einer Rechtspflicht nach dem ABGB nachkommt (persönliche Sorgepflicht gegenüber seinen Eltern (Hinweis E 26.2.1992, 90/12/0260); b) bei Vorliegen familiärer Umstände, wie zB die Erkrankung der Ehegattin des Beamten (Hinweis E 30.6.1977, 575/77); c) in Ansehung wirtschaftlicher Umstände, wenn sie sich im Vermögen des Beamten auswirkten (Hinweis E 8.11.1978, 80/78); d) aus sozialen Gründen (Hinweis E 26.2.1992, 90/12/0271).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994120164.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)